

KOA 1.530/22-003

# **Bescheid**

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die **U1 Tirol Medien GmbH** (161909b) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Inbetriebnahme der mit Bescheid vom 29.10.2021, KOA 1.530/21-010, bewilligten Funkanlage "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

# II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid vom 29.10.2021, KOA 1.530/21-010, wurde auf Antrag der U1 Tirol Medien GmbH (in Folge: die Rundfunkveranstalterin) gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, die mit Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "KÖSSEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz" dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter und Verlegung auf den Standort "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" bewilligt wurde.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 zeigte die Rundfunkveranstalterin die Inbetriebnahme des Sendestandorts "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" am 06.05.2022 an.

Da laut Schreiben der Rundfunkveranstalterin die Inbetriebnahme am 06.05.2022 erfolgte, die Anzeige dieser Inbetriebnahme jedoch erst am 17.05.2022 bei der KommAustria einlangte, wurde mit Schreiben vom 10.06.2022 aufgrund des Verdachts, dass die Rundfunkveranstalterin der KommAustria die Inbetriebnahme der Funkanlage "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G nicht rechtzeitig angezeigt hat, ein Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet und der Rundfunkveranstalterin die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.



Mit Schreiben vom 22.06.2022 nahm die Rundfunkveranstalterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung. Sie führte im Wesentlichen aus, dass ihr die Verspätung bewusst sei und sie sich dafür entschuldigen wolle. Diese sei zu Stande gekommen, da die Geschäftsführerin nicht im Hause zugegen gewesen sei.

#### 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2021, KOA 1.530/21-010, bewilligte Funkanlage "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" wurde am 06.05.2022 in Betrieb genommen.

Die Anzeige dieser Inbetriebnahme langte am 17.05.2022 bei der KommAustria ein.

#### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" beruht auf dem angeführten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung des Datums der Inbetriebnahme dieser Funkanlage beruht auf der Anzeige der Rundfunkveranstalterin.

Die Feststellung des Datums des Einlangens dieser Anzeige beruht auf den Akten der KommAustria.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

KOA 1.530/22-003 Seite 2/4



### 4.2. Verletzung des § 22 Abs. 3 PrR-G

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

#### "Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) – (2) ...

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Gemäß der Meldung der Rundfunkveranstalterin wurde der Sendestandort "KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz" am 06.05.2022 in Betrieb genommen. Daher hätte die Anzeige der Inbetriebnahme spätestens bis zum 13.05.2022 zu erfolgen gehabt.

Die Anzeige langte bei der KommAustria jedoch erst am 17.05.2022 ein, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/22-003", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

KOA 1.530/22-003 Seite 3/4



Wien, am 09. August 2022

#### Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 1.530/22-003 Seite 4/4